Bezeichnung der Körperschaft

Steuernummer

Enden in einem Veranlagungszeitraum zwei Wirtschaftsjahre, ist für jedes Wirtschaftsjahr die Anlage KSt 1 F gesondert auszufüllen.

Die mit einem Kreis versehenen Zahlen bezeichnen die Erläuterungen in der Anleitung zur Körperschaftsteuererklärung.

Anlage KSt 1 F 2020

zur Körperschaftsteuererklärung

Ermittlung des steuerlichen Einlagekontos (§ 27 Absatz 2 KStG) und des durch Umwandlung von Rücklagen entstandenen Nennkapitals (§ 28 Absatz 1 Satz 3 KStG)

Zeile			
	Allgemeine Angaben		
1	Datum des Eintritts in die unbeschränkte Steuerpflicht im laufenden Wirtschaftsjahr	48.230	
1a	Wirtschaftsjahr vom	Wirtschaftsjahr bis	
	Im Wirtschaftsjahr erfolgte Gewinnausschüttungen/Leistungen		
	laut gesonderter Einzelaufstellung (Art der Leistung, gegebenenfalls Datum des Gewinnverteilungsbeschlusses, Tag des Abflusses, Bruttobetrag der Leistung, Betrag der bescheinigten Verwendung des steuerlichen Einlagekontos)		
2	Summe der im Wirtschaftsjahr erbrachten Gewinnausschüttungen und sonstigen Leistungen (zum Beispiel Gewinnausschüttungen, die auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluss beruhen; verdeckte Gewinnausschüttungen; Abschlagszahlungen auf das Liquidationsergebnis, soweit diese nicht als Nennkapitalrückzahlung im Sinne des § 28 Absatz 2 KStG zu beurteilen sind; Leistungen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 9 und 10 Buchstabe a EStG; bei Organgesellschaften: einschließlich geleisteter Ausgleichszahlungen und verdeckter Gewinnausschüttungen an außenstehende Anteilseigner; ohne den in Zeile 3 enthaltenen Betrag)	EUR 19.250	
3	Mehrabführungen, die ihre Ursache in vororganschaftlicher Zeit haben (§ 14 Absatz 3 Satz 1 KStG, Betrag laut Zeile 20 der Anlage OG)		
4	Bescheinigte Verwendung des steuerlichen Einlagekontos zu Zeile 3		
5	Im Wirtschaftsjahr erbrachte Leistungen ohne Leistungen aus der Rückzahlung von Nennkapital im Sinne des § 28 Absatz 2 KStG (Summe der Beträge laut Zeilen 2 und 3) (Übertrag nach Zeile 18)		
6	Summe der bescheinigten Minderung des steuerlichen Einlagekontos zu den in Zeilen 2 und 3 enthaltenen Beträgen	19.185	
7	Bei mehr als einer Gewinnausschüttung/Leistung: Es wurde mindestens eine Bescheinigung über die Minderung des steuerlichen Einlagekontos ausgestellt (61)	19.285	1 = Ja
7a	Im Falle einer Liquidation: Bescheinigte Minderung(en) des steuerlichen Einlagekontos für die Schlussauskehrung, soweit nicht Nennkapital ausgekehrt wird	EUR 19.284	
8	Kapitalertragsteuer wurde durch die Körperschaft nicht angemeldet, weil die Voraussetzungen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a EStG (Sammelverwahrung oder Sonderverwahrung) vorliegen und damit die auszahlende Stelle die Kapitalertragsteuer anzumelden hat	19.286	1 = Ja
9	Eine der Leistungen laut Zeile 2 oder die Auszahlung des Nennkapitals aufgrund einer Kapitalherabsetzung laut Zeile 31 ist nicht dem Beteiligungsverhältnis entsprechend (disquotal) erfolgt (BMF-Schreiben vom 17.12.2013, BStBl. I 2014, Seite 63)	19.282	1 = Ja
	Ermittlung des ausschüttbaren Gewinns (§ 27 Absatz 1 Satz 5 KStG)		
	Stets ausfüllen, wenn im Wirtschaftsjahr Leistungen im Sinne des § 27 KStG erbracht wurden und zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres beziehungsweise zum Zeitpunkt der Eintritts in die unbeschränkte Steuerpflicht ein steuerliches Einlagekonto und/oder - in den Fällen, in denen ein Antrag nach § 34 Absatz 14 KStG gestellt wurde - ein fortgeschriebener Endbetrag im Sinne des § 38 Absatz 1 KStG bestand Zeilen 11 bis 13: Beträge zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres beziehungsweise zum Zeitpunkt des Eintritts in die unbeschränkte Steuerpflicht		
10 frei		EUR	
11	Eigenkapital laut Steuerbilanz	48.116	
12	Nennkapital (41)	48.114 –	
13	Positiver Bestand des steuerlichen Einlagekontos	–	
14	Ausschüttbarer Gewinn (§ 27 Absatz 1 Satz 5 KStG; wenn negativ, dann "0" eintragen)		

Steuernummer

Ermittlung des steuerlichen Einlagekontos (§ 27 Absatz 2 Satz 1 KStG) und des durch Umwandlung von Rücklagen entstandenen Nennkapitals (§ 28 Absatz 1 Satz 3 KStG)

Zeile		Vorspalte	Steuerliches Einlagekonto	Sonderausweis
		EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
	Anfangsbestände 21			
15	Bei Eintritt in die unbeschränkte Steuerpflicht: Zum Zeitpunkt des Eintritts in die unbeschränkte Steuerpflicht vorhandener Bestand der nicht in das Nennkapital geleisteten Einlagen, vergleiche § 27 Absatz 2 Satz 3 KStG		48.217	
15a	Bei Eintritt in die unbeschränkte Steuerpflicht: Zum Zeitpunkt des Eintritts in die unbeschränkte Steuerpflicht vorhandener Bestand des Sonderausweises nach § 28 Absatz 1 Satz 3 KStG			48.235
16	Bestand gemäß § 27 Absatz 2 Satz 1 KStG zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres		48.117	
17	Bestand gemäß § 28 Absatz 1 Satz 3 KStG zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres			48.135
	Verrechnung von Leistungen mit dem steuerlichen Einlagekonto			
18	Im Wirtschaftsjahr erbrachte Leistungen ohne Leistungen aus der Rückzahlung von Nennkapital im Sinne des § 28 Absatz 2 KStG (Betrag laut Zeile 5)			
19	Leistungen aus dem Erwerb eigener Anteile zu einem über dem Nennbetrag liegenden Kaufpreis: Im Wirtschaftsjahr geleisteter Teil des Kaufpreises, der über den Nennbetrag der erworbenen Anteile hinausgeht 35	48.250 +		
20	Ausschüttbarer Gewinn (§ 27 Absatz 1 Satz 5 KStG) - Betrag laut Zeile 14	–		
21	Summe			
22	Abzug vom steuerlichen Einlagekonto: Positiver Betrag laut Zeile 21 und/oder (außer in den Fällen der Zeile 19) ein nach § 27 Absatz 5 KStG zu berücksichtigender Betrag, höchstens positiver Betrag laut Zeile 15 oder 16		–	
23	In Fällen einer unterjährigen Abspaltung, soweit Leistungen vorliegen, die nach dem steuerlichen Übertragungsstichtag erfolgt sind beziehungsweise als erfolgt gelten: Anteiliger Betrag aus Zeile 22 der auf diese Leistungen entfällt und/oder (außer in den Fällen der Zeile 19) ein insoweit nach § 27 Absatz 5 KStG zu berücksichtigender Betrag, höchstens positiver Betrag laut Zeile 15 oder 16		48.225 +	
	Herabsetzung des Nennkapitals (außerhalb einer Umwandlung) 36			
24 frei 25	Betrag der Herabsetzung des Nennkapitals (ohne fiktive Herabsetzung bei Auflösung der Körperschaft nach § 28 Absatz 2 KStG)	48.134		
26 und 27 frei 28	Ausstehende Einlagen in das Nennkapital (nur, soweit die Einzahlungsverpflichtung des Anteilseigners entfällt)	48.137 –		
28a	Verringerung des Sonderausweises bis zu dessen Verbrauch; niedrigerer Betrag laut Zeile 15a beziehungsweise Zeile 17 oder dem Betrag laut Zeile 25 abzüglich Betrag laut Zeile 28	–		–
29	Verbleibender Betrag: Gutschrift beim steuerlichen Einlagekonto		+	
29a	Vom Betrag der Herabsetzung des Nennkapitals laut Zeile 25 sind zur Auszahlung vorgesehen 25	48.121		
	Auflösung der Körperschaft			
30	Zwischensumme			
30a	Betrag des Nennkapitals zum Zeitpunkt der Auflösung der Körperschaft im Wirtschaftsjahr (Liquidationsbeschluss) nach § 28 Absatz 2 KStG	48.284		
30b	Ausstehende Einlagen in das Nennkapital	48.287 –		
30c	Verringerung des Sonderausweises bis zu dessen Verbrauch; niedrigerer Betrag laut Zeile 30 oder dem Betrag laut Zeile 30a abzüglich Betrag laut Zeile 30b	–		–

Zeile		Vorspalte	Steuerliches Einlagekonto	Sonderausweis
		EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
30d	Verbleibender Betrag: Gutschrift beim steuerlichen Einlagekonto	▸	+	
	Rückzahlung des Nennkapitals (§ 28 Absatz 2 KStG)			
30e	Zwischensumme			
31	Betrag der Rückzahlung des Nennkapitals, soweit hierauf § 28 Absatz 2 Satz 2 folgende KStG anzuwenden ist; bei Liquidation: ohne Beträge der Schlussauskehrung (25)	48.139		
32	Betrag laut Zeile 31 soweit der Sonderausweis im Jahr der Kapitalherabsetzung oder der Auflösung der Körperschaft gemindert wurde = Bezüge des Anteilseigners im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 2 EStG	–		
33	Zwischensumme			
34	Abzug vom steuerlichen Einlagekonto (höchstens in Höhe des positiven Betrages laut Zeile 30e)	–	–	
35	Übersteigender Betrag = Bezüge des Anteilseigners im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 2 EStG (62)			
	Erwerb eigener Anteile (fiktive Kapitalherabsetzung) (35)			
36 frei				
37	Zwischensumme			
	Erwerb zu einem über dem Nennbetrag liegenden Kaufpreis			
38	Nennbetrag der erworbenen eigenen Anteile	48.251		
39	Ausstehende Einlagen in das Nennkapital (nur, soweit die Einzahlungsverpflichtung entfällt)	48.252 –		
40	Verbleibender Betrag: Gutschrift beim steuerlichen Einlagekonto	▸	+	
41	Zwischensumme			
42	Im Wirtschaftsjahr geleisteter Kaufpreis der erworbenen eigenen Anteile (nur soweit auf die Rückzahlung des Nennkapitals entfallend; Betrag im Sinne der Zeile 40)	48.253		
43	Abzug des Kaufpreises der erworbenen eigenen Anteile laut Zeile 42 vom steuerlichen Einlagekonto (höchstens in Höhe des positiven Betrages laut Zeile 41)		–	
	Erwerb zu einem unter dem Nennbetrag liegenden Kaufpreis			
44	Differenzbetrag zwischen Nennbetrag und Kaufpreis	48.254		
45 frei 46	Ausstehende Einlagen in das Nennkapital (nur, soweit die Einzahlungsverpflichtung entfällt)	48.255 –		
46a	Verringerung des Sonderausweises bis zu dessen Verbrauch; niedrigerer Betrag laut Zeile 37 oder dem Betrag laut Zeile 44 abzüglich Betrag laut Zeile 46	– ▸		–
47	Verbleibender Betrag: Gutschrift beim steuerlichen Einlagekonto	▸	+	
	Im Wirtschaftsjahr geleistete Einlagen			
48 frei 49	Einlagen, die in diesem Wirtschaftsjahr einkommenswirksam berücksichtigt worden sind, einschließlich entsprechender Erhöhungsbeträge im Sinne des § 23 Absatz 2 und 3 UmwStG (Betrag laut Zeile 63 der Anlage GK) (30)		+/–	
50	Nicht erfolgswirksam gebuchte Einlagen im Sinne des § 8 Absatz 3 Satz 4 KStG (Betrag laut Zeile 49 der Anlage GK)		+	
51	Minderabführungen, die ihre Ursache in vororganschaftlicher Zeit haben (§ 14 Absatz 3 Satz 2 KStG; Betrag laut Zeile 21 der Anlage OG)		+	

Steuernummer

Zeile		Vorspalte	Steuerliches Einlagekonto	Sonderausweis
		EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
52	Sonstige im Wirtschaftsjahr geleistete Einlagen (zum Beispiel Zugänge bei Einbringung nach §§ 20 oder 21 UmwStG in eine bestehende Körperschaft, Agio, Einlagen, die in einem früheren Wirtschaftsjahr einkommensmindernd berücksichtigt worden sind, Erhöhungsbeträge im Sinne des § 23 Absatz 2 und 3 UmwStG); ohne Beträge im Sinne der Zeilen 49 bis 51		48.119 +	
	Weiterveräußerung eigener Anteile zu einem Veräußerungspreis über dem Nennbetrag			
52a	Differenzbetrag zwischen Nennbetrag und Veräußerungspreis		48.256 +	
	Minder-/Mehrabführungen nach § 27 Absatz 6 KStG			
	Zeilen 53 bis 65: Nur bei Organgesellschaften			
53	Jahresüberschuss/-fehlbetrag laut Handels- oder Steuerbilanz (Betrag laut Zeile 11 der Anlage GK)			
54	Mehrabführungen, die ihre Ursache in vororganschaftlicher Zeit haben (§ 14 Absatz 3 Satz 1 KStG; Betrag laut Zeile 20 der Anlage OG)	+		
55	Minderabführungen, die ihre Ursache in vororganschaftlicher Zeit haben (§ 14 Absatz 3 Satz 2 KStG; Betrag laut Zeile 21 der Anlage OG)	–		
56	Verrechenbare Verluste im Sinne des § 15a EStG, durch die keine Mehrabführung entsteht	48.272 +		
57	Verrechnung mit verrechenbaren Verlusten im Sinne des § 15a EStG, durch die keine Mehrabführung entstanden ist	48.273 –		
58	Einlagen der Gesellschafter (§ 8 Absatz 3 Satz 3 KStG), die erfolgswirksam gebucht und bis zum Ende des Wirtschaftsjahres geleistet wurden (Betrag laut Zeile 63 der Anlage GK)	–		
58a	Einlagen der Gesellschafter (§ 8 Absatz 3 Satz 3 KStG), die erfolgswirksam gebucht aber nicht bis zum Ende des Wirtschaftsjahres geleistet wurden (Betrag laut Zeile 64 der Anlage GK)	–		
59	Von der Organgesellschaft selbst zu versteuernder Übertragungsgewinn/-verlust im Sinne des § 11 UmwStG gekürzt um damit im Zusammenhang stehende nicht abziehbare Betriebsausgaben (zum Beispiel darauf entfallende Steuern)	48.280 –/+		
60	Sonstige Korrekturen (laut gesonderter Erläuterung)	48.122 +/–		
61 bis 64 frei 65	Zwischensumme (negativer Betrag = organschaftliche Mehrabführung in Spalte 3 abziehen, positiver Betrag = organschaftliche Minderabführung in Spalte 3 hinzurechnen) (45)	▸	+/–	
	Anpassungen beim übernehmenden Rechtsträger bei Verschmelzungen, Auf- und Abspaltungen			
	(Zeilen 67 bis 80 nicht bei mehreren Übernahmen ausfüllen - siehe dazu Zeile 81)			
66	Zwischensumme			
	Bei Beteiligung des übernehmenden Rechtsträgers am übertragenden Rechtsträger oder bei nicht bestehendem Beteiligungsverhältnis der an der Umwandlung beteiligten Rechtsträger			
67	Steuerliches Einlagekonto des übertragenden Rechtsträgers, gegebenenfalls gekürzt im Verhältnis der unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung des übernehmenden Rechtsträgers an dem übertragenden Rechtsträger (vergleiche § 29 Absatz 2 Satz 2, § 29 Absatz 6 KStG)		48.111 +	
	Bei Beteiligung des übertragenden Rechtsträgers am übernehmenden Rechtsträger			
68	Fiktive Herabsetzung des Nennkapitals (§ 29 Absatz 1 KStG): Betrag des Nennkapitals des übernehmenden Rechtsträgers am steuerlichen Übertragungsstichtag	48.179		
69 frei 70	Ausstehende Einlagen in das Nennkapital	48.181 –		

Steuernummer

Zeile		Vorspalte	Steuerliches Einlagekonto	Sonderausweis
		EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
70a	Verringerung des Sonderausweises bis zu dessen Verbrauch; niedrigerer Betrag laut Zeile 66 oder dem Betrag laut Zeile 68 abzüglich Betrag laut Zeile 70	–		–
71	Verbleibender Betrag: Gutschrift beim steuerlichen Einlagekonto		+	
72	Zwischensumme			
73	Minderung des steuerlichen Einlagekontos des übernehmenden Rechtsträgers im Verhältnis der Beteiligung des übertragenden Rechtsträgers am übernehmenden Rechtsträger (§ 29 Absatz 2 Satz 3 KStG)		48.112 –	
74	Hinzurechnung des steuerlichen Einlagekontos des übertragenden Rechtsträgers		48.182 +	
75	Zwischensumme			
	Anpassung des Nennkapitals des übernehmenden Rechtsträgers (§ 29 Absatz 4 KStG)			
76	Bei Beteiligung des übertragenden Rechtsträgers am übernehmenden Rechtsträger: Betrag des Nennkapitals; in allen anderen Fällen: Betrag der Erhöhung des Nennkapitals (nicht enthalten sein dürfen Beträge, die auf baren Zuzahlungen beziehungsweise Sacheinlagen beruhen)	48.131		
77	Ausstehende Einlagen in das Nennkapital (Betrag laut Zeile 70)	–		
78	Zwischensumme			
79	Hierfür Verwendung eines positiven Bestandes des steuerlichen Einlagekontos bis zu dessen Verbrauch	–	–	
80	Verbleibender Betrag: Nennkapitalerhöhung aus sonstigen Rücklagen			+
81	Bei mehreren Übernahmen: Beträge im Sinne der Zeilen 79 und 80 laut gesonderter Ermittlung jeweils für jede Übernahme entsprechend der Zeilen 67 bis 78		48.241 +/–	48.242 +/–
	Erhöhung des Nennkapitals durch Umwandlung von Rücklagen (§ 28 Absatz 1 KStG) - außerhalb einer Umwandlung im Sinne des UmwStG			
82	Zwischensumme			
83	Betrag der Erhöhung des Nennkapitals	48.115		
84	Hierfür Verwendung eines positiven Bestandes des steuerlichen Einlagekontos bis zu dessen Verbrauch	–	–	
85	Verbleibender Betrag: Nennkapitalerhöhung aus sonstigen Rücklagen			+
	Weiterveräußerung eigener Anteile zu einem Veräußerungspreis unter dem Nennbetrag oder Einziehung eigener Anteile ohne Kapitalherabsetzung			
86 und 87 frei				
88	Zwischensumme			
89	Bei Weiterveräußerung: Differenzbetrag zwischen Nennbetrag und Veräußerungspreis; Bei Einziehung ohne Kapitalherabsetzung: Nennbetrag der eingezogenen eigenen Anteile	48.257		
90	Hierfür Verwendung eines positiven Bestandes des steuerlichen Einlagekontos bis zu dessen Verbrauch	–	–	
91	Verbleibender Betrag: Nennkapitalerhöhung aus sonstigen Rücklagen			+

Steuernummer

Zeile		Vorspalte	Steuerliches Einlagekonto	Sonderausweis
		EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
	Anpassungen beim übertragenden Rechtsträger bei Abspaltung (32)			
92	Zwischensumme			
	Fiktive Herabsetzung des Nennkapitals nach § 29 Absatz 1 KStG	48.136		
93	Betrag des Nennkapitals am steuerlichen Übertragungsstichtag			
94 frei				
95	Ausstehende Einlagen in das Nennkapital	48.132 –		
95a	Verringerung des Sonderausweises bis zu dessen Verbrauch; niedrigerer Betrag laut Zeile 92 oder dem Betrag laut Zeile 93 abzüglich Betrag laut Zeile 95	–		–
96	Verbleibender Betrag: Gutschrift beim steuerlichen Einlagekonto		+	
97	Zwischensumme			
	Verringerung des steuerlichen Einlagekontos im Verhältnis des übergehenden Vermögens nach § 29 Absatz 3 KStG			
98	Betrag laut Zeile 97 Spalte 3			
99	Korrektur um in den Zeilen 25 bis 85 enthaltene Zu- und Abgänge aufgrund von Sachverhalten, die nach dem steuerlichen Übertragungsstichtag verwirklicht wurden (laut gesonderter Ermittlung)	48.226 +/–		
100	Zwischensumme			
100a	Der für die Abspaltung maßgebende Zähler nach § 29 Absatz 3 KStG	48.341		
100b	Der für die Abspaltung maßgebende Nenner nach § 29 Absatz 3 KStG	48.342		
101	Verringerung des steuerlichen Einlagekontos nach § 29 Absatz 3 KStG (Betrag laut Zeile 100 multipliziert mit dem Betrag laut Zeile 100a dividiert durch den Betrag laut Zeile 100b)		–	
102	Zwischensumme			
	Anpassung des Nennkapitals des übertragenden Rechtsträgers nach § 29 Absatz 4 KStG	48.118		
103	Höhe des Nennkapitals nach der Übertragung			
104	Ausstehende Einlagen in das Nennkapital	48.180 –		
105	Zwischensumme			
106	Hierfür Verwendung eines positiven Bestandes des steuerlichen Einlagekontos bis zu dessen Verbrauch	–	–	
107	Verbleibender Betrag: Nennkapitalerhöhung aus sonstigen Rücklagen			+
108	Zwischensumme			
109	Verringerung des steuerlichen Einlagekontos im Falle von Leistungen, die nicht bis zum steuerlichen Übertragungsstichtag erfolgt sind beziehungsweise als erfolgt gelten: - Betrag laut Zeile 23 höchstens Summe der Beträge laut Zeile 99 Vorspalte und Zeile 108 Spalte 3, wenn Summe positiv oder - insoweit nach § 27 Absatz 5 KStG zu berücksichtigender Betrag		–	

Steuernummer

Zeile		Vorspalte	Steuerliches Einlagekonto	Sonderausweis
		EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
	Anpassung beim übertragenden Rechtsträger bei Verschmelzung, Aufspaltung oder beim Formwechsel auf eine Personengesellschaft			
110	Fiktive Herabsetzung des Nennkapitals (§ 29 Absatz 1 KStG): Betrag des Nennkapitals am steuerlichen Übertragungsstichtag	48.236		
111 frei				
112	Ausstehende Einlagen in das Nennkapital	48.232 –		
112a	Verringerung des Sonderausweises bis zu dessen Verbrauch; niedrigerer Betrag laut Zeile 108, Spalte 4 oder dem Betrag laut Zeile 110 abzüglich Betrag laut Zeile 112	–		–
113	Verbleibender Betrag: Gutschrift beim steuerlichen Einlagekonto		+	
114	Zwischensumme			
	Zugang nach § 35 KStG			
115	Zugang nach § 35 KStG aufgrund eines Verlustabzugs (38)		+	
	Verminderung des Sonderausweises und des steuerlichen Einlagekontos nach § 28 Absatz 3 KStG			
116	Zwischensumme			
117	Abzug des Betrages laut Zeile 116 Spalte 4 - maximal in Höhe des positiven Betrages laut Zeile 116 Spalte 3 - jeweils in Spalten 3 und 4		–	–
	Endbestände zum Schluss des Wirtschaftsjahres			
118	Endbestände zum Schluss des Wirtschaftsjahres			
	Ermittlung der kapitalertragsteuerpflichtigen Leistungen in Fällen der Liquidation			
119	Vom Betrag laut Zeile 118 Spalte 3 sind aus einer erfolgten Nennkapitalherabsetzung oder Auflösung der Körperschaft noch zur Auszahlung vorgesehen (25)		–	
120	Verbleibendes Einlagekonto			
121	Auszukehrendes Eigenkapital laut Liquidationsschlussbilanz (Schlussauskehrung)	48.183		
121a	Teil der Schlussauskehrung, in deren Höhe der Sonderausweis bei Auflösung der Körperschaft und gegebenenfalls einer Nennkapitalherabsetzung gemindert wurde = Bezüge des Anteilseigners im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 2 EStG	–		
122	Positiver Bestand des steuerlichen Einlagekontos oder nach § 27 Absatz 5 KStG zu berücksichtigender Betrag (niedrigerer Betrag der Zeilen 7a, 120 und 121 abzüglich Zeile 121a; wenn in Zeile 7a kein Betrag eingetragen, hier "0" eintragen)	–		
123	Nennkapitalrückzahlung (Betrag laut Zeile 119, höchstens Betrag laut Zeile 121 abzüglich Summe der Beträge laut Zeilen 121a und 122)	–		
124	Verbleibender Betrag = Bezüge des Anteilseigners im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 2 EStG (62)			

	Ermittlung der Bezüge nach § 7 UmwStG bei Abspaltung	
125 bis 137 frei		EUR
138	Zum steuerlichen Übertragungsstichtag ausgewiesenes Eigenkapital laut Steuerbilanz des übertragenden Rechtsträgers	48.290
139	Steuerliches Einlagekonto zum Übertragungsstichtag (Betrag laut Zeile 100)	–
140	Verbleibender Betrag	
141	Auf Personengesellschaften übergehende Anteile am Nennkapital vor Abspaltung (Zähler)	48.291

Steuernummer

Zeile		
141a	Nennkapital vor Abspaltung (Nenner)	48.292
		EUR
142	Bezüge des Anteilseigners im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG (Betrag laut Zeile 140 multipliziert mit dem Betrag laut Zeile 141 dividiert durch den Betrag laut Zeile 141a) 62	
	Ermittlung der Bezüge nach § 7 UmwStG bei Formwechsel in eine Personengesellschaft, Verschmelzung oder Aufspaltung	
143 frei 144	Zum steuerlichen Übertragungsstichtag ausgewiesenes Eigenkapital laut Steuerbilanz des übertragenden Rechtsträgers	48.295
145	Steuerliches Einlagekonto zum Übertragungsstichtag (Betrag laut Zeile 114 Spalte 3)	–
146	Verbleibender Betrag	
147	Auf Personengesellschaften übergehende Anteile am Nennkapital vor Verschmelzung oder Aufspaltung (Zähler)	48.296
147a	Nennkapital vor Verschmelzung oder Aufspaltung (Nenner)	48.297
		EUR
148	Bezüge des Anteilseigners im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG (Betrag laut Zeile 146 multipliziert mit dem Betrag laut Zeile 147 dividiert durch den Betrag laut Zeile 147a) 62	